

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisungen)

Vom 22. Juni 2015

Auf Grundlage von § 24 Abs. 4 S. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), erlässt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG.

A. Allgemeine Grundsätze

- 1 Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG werden Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen gewährt:
 - a) zur Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen sowie Überbrückungshilfen mit Rückzahlungsverpflichtung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,
 - b) zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen bei Pflichtaufgaben und besonderen Aufgaben.
 - c) zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs ergeben,
 - d) zur Förderung von freiwilligen Gemeindegemeinschaften oder Eingliederungen soweit mindestens eine Gemeinde die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG erfüllt und die neu gebildete oder durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde mindestens 5.000 Einwohner zählt.
- 2 Die Mittel des Landesausgleichsstocks werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Gemeinden und Landkreise sowie nachrangig zu sonstigen Drittmitteln zur Verfügung gestellt. Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände bzw. kommunale Unternehmen sind nicht antragsbefugt. Zwingende Voraussetzung für die Bewilligung von Bedarfszuweisungen ist die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, andernfalls ist die Gewährung von Bedarfszuweisungen ausgeschlossen.
- 3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 ThürFAG in Verbindung mit dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich im Einzelfall sowohl nach dem Bedarf als auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Sicherstellung des gesamten Bedarfs besteht nicht.
- 4 **Antragsverfahren**
 - 4.1 Für die Bewilligung von Bedarfszuweisungen bedarf es eines schriftlichen Antrages der Gemeinde bzw. des Landkreises.
 - 4.2 Der Antrag und die beizufügenden Antragsunterlagen sind vom Antragsteller über die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet den vollständigen Antrag mit allen Anlagen an die Bewilligungsbehörde auf dem Dienstweg weiter.
 - 4.3 Soweit ein Haushaltssicherungskonzept Bewilligungsvoraussetzung ist oder als Grundlage für eine Leistung nach dieser Vorschrift dienen soll, darf die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die nach der ThürKO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erst erteilen, wenn die Genehmigung mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als Bewilligungsbehörde abgestimmt ist.
 - 4.4 Die Entscheidung über einen Antrag auf Bedarfszuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die

Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- 4.5 Bewilligungsbehörde für Bedarfszuweisungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales kann die Bewilligung ganz oder teilweise auf das Thüringer Landesverwaltungsamt übertragen. Die Bewilligung einer Bedarfszuweisung erfolgt ausschließlich für das laufende Haushaltsjahr.
- 4.6 Soweit die Antragshöhe den Betrag von 500.000 Euro übersteigt, ist gemäß § 33 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG vor einer Entscheidung der Beirat für kommunale Finanzen zu hören, soweit dieser nicht ausdrücklich auf sein Anhörungsrecht verzichtet.
- 4.7 Die Auszahlung der Bedarfszuweisungen erfolgt in der Regel nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

B. Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung (§ 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG)

Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gewährt werden, wenn deren Haushalt in einem überschaubaren und planbaren Zeitraum (Konsolidierungszeitraum) so konsolidiert wird, dass diese ohne weitere Hilfen aus dem Landesausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig sind und damit eine dauerhafte Verbesserung der Haushaltssituation erreicht wird.

1 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

Gemäß § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG können Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte sowie Landkreise zur Haushaltskonsolidierung gewährt werden. Für die Bedarfszuweisungen gilt das Prinzip der Gesamtdeckung. Die Zuweisung kann also auch in den Fällen erfolgen, in denen im Haushaltsplan und im Haushaltssicherungskonzept der Kommunen

- Ausgaben für Schuldentilgungs- und/oder Zinsverpflichtungen und/oder Bürgschaftsverpflichtungen und/oder
- Ausgaben für notwendige Eigenanteile, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Förderprogrammen aufzubringen sind und/oder
- Ausgaben für die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts durch einen Dritten und/oder
- Ausgaben für notwendige Investitionen

eingestellt sind, die die Haushaltskonsolidierung nicht beeinträchtigen.

Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen (doppisch buchende Kommunen) gelten anstelle der Ausgaben die Auszahlungen.

2 Zuweisungsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG ist die Vorlage eines vom Gemeinde-, Stadtrat oder Kreistag beschlossenen und von der Rechtsaufsicht genehmigten Haushaltssicherungskonzepts (§ 53 a ThürKO bzw. § 4 ThürKDG).
- 2.2 Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich ein Hebesatz von mindestens 110% der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer festzusetzen. Die Gemeindegrößenklassen gestalten sich wie folgt: unter 1.000 EW, 1.000 bis 3.000 EW, 3.000 bis 5.000 EW, 5.000 bis 10.000 EW, 10.000 bis 20.000 EW, 20.000 bis 50.000 EW, kreisfreie Städte.
- 2.3 Dem Antrag auf Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung sind auf dem Antragsweg folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen Fortschreibung,
 - die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts bzw. von dessen Fortschreibung,

- Antrag gemäß Formblatt,
- ein Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und
- die Haushaltssatzung und Finanzplanung (ggf. im Entwurf).

3 Art, Umfang und Höhe der Bedarfszuweisung

- 3.1 Die Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung wird in der Regel als nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung und in Ausnahmefällen als rückzahlbare Bedarfszuweisung zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Die Höhe der Bedarfszuweisung ist grundsätzlich so zu bemessen, dass die Haushaltskonsolidierung der Antrag stellenden Gemeinde bzw. des Landkreises dazu führt, dass am Ende des im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Konsolidierungszeitraums das Konsolidierungsziel erreicht wird.
- 3.3 Im Falle der Nichterreicherung der Ziele des Haushaltssicherungskonzepts kann die Bedarfszuweisung teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

C. Überbrückungshilfen

Überbrückungshilfen mit Rückzahlungsverpflichtung können gewährt werden, falls eine Gemeinde oder ein Landkreis nach Ausschöpfung aller Liquiditätsreserven und des Höchstbetrages der Kassen- bzw. Liquiditätskredite nicht in der Lage ist, ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde oder der Landkreis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr in der Lage ist, ihren/seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen mangels Stichtagsliquidität nachzukommen oder diese vertretbar auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

- 1 Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Voraussetzungen zum Stichtag der Antragstellung der Gemeinde bzw. des Landkreises zu prüfen und deren Vorliegen zu bestätigen.
- 2 Dem Antrag auf Überbrückungshilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine detaillierte Liquiditätsübersicht nach beigefügtem Muster,
 - Antrag gemäß Formblatt,
 - aktuelle Tagesabschlüsse und
 - die Stellungnahme und das Votum der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.
- 3 Die Überbrückungshilfe dient der Verstärkung der Kassenmittel.
- 4 Eine Bewilligung der Überbrückungshilfe soll unter der Nebenbestimmung erfolgen, dass die Gemeinde oder der Landkreis nach Auszahlung der Überbrückungshilfe in der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist der Bewilligungsbehörde ein beschlossenes und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorlegt.

D. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für besondere Aufgaben (§ 24 Abs. 2 Nummer 2 ThürFAG)

- 1 **Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen**
 - 1.1 Außergewöhnliche Belastungen meinen Ausgaben, die nicht im Haushalt planbar waren, wie beispielsweise Hilfen bei der zwingenden Beseitigung von Schäden, auf deren Entstehen die Kommune keinen Einfluss hatte (z. B. Naturereignisse, Havarie- und Katastrophenfälle). Besondere Aufgaben obliegen denjenigen Kommunen, die bei der Mehrzahl der Kommunen nicht anfallen und über das übliche Maß hinausgehen.
 - 1.2 Sofern die Bedarfszuweisung rückzahlbar gewährt wird, ist im Bescheid gleichzeitig über die Rückzahlung zu befinden.
 - 1.3 Es ist festzulegen, dass Erstattungsleistungen Dritter im Zusammenhang mit der festgestellten außergewöhnlichen Belastung (z. B. Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen, Kostenübernahme durch Dritte, Fördermittel u. ä.) unverzüglich und vollständig zur Rückzahlung der Bedarfszuweisung zu verwenden sind.

2 Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 2 ThürFAG sind auf dem Antragsweg folgende Unterlagen beizufügen:

- eine konkrete Einzelaufstellung der außergewöhnlichen Belastung,
- eine konkrete Einzelaufstellung der besonderen Aufgaben,
- eine Mitteilung über den aktuellen Rücklagenbestand bzw. bei doppisch buchenden Gemeinden den aktuellen Bestand an liquiden Mitteln,
- Antrag gemäß Formblatt,
- eine detaillierte Liquiditätsübersicht nach beigefügtem Muster und
- der Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einschließlich Stellungnahme zur Haushalts- und Finanzsituation der Antrag stellenden Kommune.

E. Zuweisungen für den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ergeben (§ 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG)

1 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

Kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen können nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG zum Ausgleich von Härten, die sich im Vollzug des ThürFAG ergeben, Bedarfszuweisungen gewährt werden. Sie haben den Zweck, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, sich auf die aus dem Vollzug des ThürFAG ergebenden Belastungen einzustellen, d.h. sich an die geänderten Rahmenbedingungen innerhalb einer Übergangszeit anzupassen.

2 Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- 2.1 Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG werden grundsätzlich als rückzahlbare Bedarfszuweisungen ausgereicht und sind regelmäßig bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zurückzuzahlen.
- 2.2 Können Gemeinden, bei denen nicht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts besteht, unter Berücksichtigung ihrer Zahlungsverpflichtungen im laufenden Ausgleichsjahr die notwendigen haushalterischen Anpassungen zur Kompensation der sich aus dem Vollzug des ThürFAG ergebenden Härte aus eigener Kraft nicht umsetzen, kann eine rückzahlbare Bedarfszuweisung bewilligt werden.
- 2.3 Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich im Einzelfall sowohl nach den Belastungen infolge der Härte als auch nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und dem Konsolidierungspotential. Ein Anspruch auf vollständigen Härteaussgleich besteht nicht.

3 Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG sind auf dem Antragsweg folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag gemäß Formblatt,
- eine Mitteilung über den aktuellen Rücklagenbestand bzw. bei doppisch buchenden Kommunen den aktuellen Bestand an liquiden Mitteln,
- die Gruppierungsübersicht zum aktuellen Haushaltsplan bzw. bei doppisch buchenden Kommunen eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen,
- der mittelfristige Finanzplan bzw. bei doppisch buchenden Kommunen die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
- eine detaillierte Liquiditätsübersicht nach beigefügtem Muster,
- die Angaben zum Rückzahlungszeitpunkt,
- die rechtsaufsichtliche Bestätigung, dass ein Ausgleich der Härte im Ausgleichsjahr durch eigene Maßnahmen der Kommune nicht erfolgen kann und

- der Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einschließlich der Stellungnahme zur Haushalts- und Finanzsituation der Antrag stellenden Kommune.

F. Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen (§ 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG)

1 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

Gemeinden können nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 Bedarfszuweisungen zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen oder Eingliederungen gewährt werden. Diese Form der Bedarfszuweisung dient ausschließlich dazu, einen Anreiz für leistungsstarke Gemeinden zu schaffen, einen Gemeindezusammenschluss bzw. eine Eingliederung mit einer finanzschwachen Gemeinde vorzunehmen. Die Förderung eines Gemeindezusammenschlusses nach dieser Verwaltungsvorschrift ist somit nur möglich, wenn sich mindestens eine der betroffenen Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung befindet.

2 Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG werden nur gewährt, wenn:

- a) mindestens eine der Gemeinden, die den Zusammenschluss bzw. die Eingliederung beabsichtigt, die Voraussetzungen zur Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG erfüllt,
- b) an dem Gemeindezusammenschluss bzw. der Eingliederung mindestens eine Gemeinde beteiligt ist, deren dauernde Leistungsfähigkeit gesichert ist,
- c) die dauernde Leistungsfähigkeit der neu gebildeten bzw. vergrößerten Gemeinde gesichert ist sowie
- d) die neu gebildete bzw. vergrößerte Gemeinde mindestens 5.000 Einwohner zählt.

Die Bewilligung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG kann zusätzlich zu einer Bedarfszuweisung nach Nummer 1 bis 3 erfolgen.

Die Höhe der Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG beträgt 150.000 Euro. Mehrfachförderungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für spätere Eingliederungen oder Zusammenschlüsse, bei denen eine bereits geförderte Gemeinde beteiligt war. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nach rechtskräftiger Gebiets- und Bestandsänderung an die neue bzw. vergrößerte Gemeinde.

Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG werden als nichtrückzahlbare Bedarfszuweisungen ausgereicht. Die Bedarfszuweisung ist im Haushalt zu veranschlagen.

3 Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 4 ThürFAG sind folgende Unterlagen beizufügen:

- für die beteiligte Gemeinde, für die die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts besteht, die nach § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG erforderlichen Unterlagen – soweit diese Gemeinde sich nicht bereits in der Haushaltskonsolidierung befindet und aktuell bereits Empfänger von Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 1 ThürFAG ist,
- Antrag gemäß Formblatt,
- die Bestätigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dass bei einer weiteren Gemeinde die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert ist sowie
- die Bestätigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dass die dauernde Leistungsfähigkeit des Gemeindezusammenschlusses bzw. der Eingliederung gesichert ist.

G. Gültigkeit

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und

Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 15. März 2013 außer Kraft.

Erfurt, 22.6.2015

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Poppenhäger', written over a horizontal line.

Dr. Holger Poppenhäger
Der Minister

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach

§ 24 ThürFAG

§ 4 ThürKommHPG

<input type="checkbox"/> zur Haushaltskonsolidierung (Buchstabe B. der VV-Bedarfszuweisungen)
<input type="checkbox"/> auf Überbrückungshilfe (Buchstabe C. der VV-Bedarfszuweisungen)
<input type="checkbox"/> zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen (Buchstabe D. der VV-Bedarfszuweisungen)
<input type="checkbox"/> für besondere Aufgaben (Buchstabe D. der VV-Bedarfszuweisungen)
<input type="checkbox"/> zum Ausgleich von Härten aus dem Vollzug des ThürFAG (Buchstabe E. der VV-Bedarfszuweisungen)
<input type="checkbox"/> zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen (Buchstabe F. der VV-Bedarfszuweisungen)
Antragssumme: Euro

Antragsteller

Name, Bezeichnung
Landkreis
Anschrift
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail Adresse)

Dem Antrag sind die für den entsprechenden Antragsgrund nach den VV-Bedarfszuweisungen (Abschnitte B., C., D., E. oder F.) erforderlichen Unterlagen beizufügen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Juli		August		Sept.		Okt.		Nov.		Dez.	
Summe der Bestände liquider Mittel											
1		1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3		3	
4		4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5		5	
6		6		6		6		6		6	
7		7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10		10	
11		11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13		13	
14		14		14		14		14		14	
15		15		15		15		15		15	
16		16		16		16		16		16	
17		17		17		17		17		17	
18		18		18		18		18		18	
19		19		19		19		19		19	
20		20		20		20		20		20	
21		21		21		21		21		21	
22		22		22		22		22		22	
23		23		23		23		23		23	
24		24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26		26	
27		27		27		27		27		27	
28		28		28		28		28		28	
29		29		29		29		29		29	
30		30		30		30		30		30	
31		31		31		31		31		31	

Gegebenenfalls fortzuführen

Gegebenenfalls fortzuführen

Verlaufskurve

Inanspruchnahme in €

Höchstbetrag des Kassenkredits

Tag vor der Antragstellung bis zur (planmäßigen) Sicherstellung/Wiederherstellung der Liquidität.